

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

P r o t o k o l l

der

83. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 1. - 2. Oktober 1970

in Bonn - Bad Godesberg

*h.a. Quickborner Team
(Vorlage in TOP V/12)*

00

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 17, 19 und 20 wurden abgesetzt.

Hinzugenommen wurden die Frage der Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln auf den von der TU Berlin mit dem dem Plenum vorgelegten Schreiben vom 18.9.1970 gestellten Antrag hin als TOP I/7, die der Zukunft der HIS-GmbH auf Antrag des Präsidiums als I/7a, die des Schicksals der Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses "Fernstudium im Medienverbund" und des gegenwärtigen Sachstands insoweit auf Antrag der Universität Hamburg als TOP V/13 sowie die der Besetzung der Gründungsausschüsse in Niedersachsen ebenfalls auf Antrag des Präsidiums als TOP VI/16.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

0. Bericht des Präsidenten

I/1. Fragen an das Präsidium

2. Das Planungswesen auf Bundesebene

hier: Verhältnis zwischen WRK und Wissenschaftsrat

3. Ausstattung der Pädagogischen Hochschulen

4. Studium und Wehrdienst

5. Studentenwerke und Hochschulplanung

hier: Mitwirkung der örtlichen Studentenwerke in Planungs- und Bauausschüssen

6. Zur Ernennung von Universitätsdozenten

7. Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln

7a) HIS-GmbH

hier: Deren Zukunft

II/8. Ausländerstudium

hier: Zulassungsquotierung in zulassungsbeschränkten
Fächern

9. Ausländerstudium

hier: Errichtung zur zentralen Registrierstelle für
ausländische Studienbewerber

V/11. Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik

12. Zur Planungsgruppe Pädagogische Diagnostik

13. Fernstudium im Medienverbund

hier: Schicksal der Empfehlungen des Vorbereitungsaus-
schusses und gegenwärtiger Sachstand

VI/14. Einsetzung eines Staatskommissars an der TU Berlin

15. Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS)

hier: Vereinbarung zwischen KMK und WRK über die ZRS

16. Gründungsausschüsse in Niedersachsen

hier: Besetzung der Ausschüsse

X/18. Änderung des Protokolls der 75. WRK vom 20.10.1969

21. Universitätskanzler

hier: Ermächtigung des Präsidenten zur Einladung
zwecks hochschulpolitischer Aussprache

22. Verfahrensfragen

0.

Bericht des Präsidenten

Herr Rumpf berichtete dem Plenum über die Arbeiten der WRK und die Ereignisse seit der 82. WRK vom 8.-9.7.1970. Der Bericht ist mit Ausnahme des die Eindrücke und Erfahrungen des Präsidenten von seiner Reise nach Rußland vom 17.-28.9.1970 zusammen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, den Präsidenten der DFG und der MPG und dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates betreffenden Teils in der Anlage zu diesem TOP stichwortartig beigelegt. Ein schriftlicher Bericht über die Eindrücke und Erfahrungen von der Rußland-Reise ist auf der 84. Plenarversammlung verteilt worden.

Herr Fischer kündigte auf die Anregung von Herrn Fischer-Appelt, die in Bezug auf die Einladung russischer Rektoren in die Bundesrepublik und die Frage von Partnerschaften mit russischen Hochschulen eingeschlagene Linie weiter zu verfolgen, hin desweiteren ein Memorandum des Generalsekretariats hierzu an. Dieses Memorandum werde auch die bisher zu diesen Punkten gesammelten Erfahrungen miteinbeziehen.

I.

Die Zeit war insbesondere stark mit internationalen Veranstaltungen belastet:

- Die Polnische Akademie der Wissenschaften nahm durch eine Delegation am 15.7.1970 Verbindung zur WRK auf. Ich habe die Herren gebeten, zu klären, ob eine Einladung der Herren Rektoren von Warschau und Krakau angenommen würde.
- Die Europäische Rektorenkonferenz beschloss am 10.7.1970 (Präsidium) ein Seminar über "Gesamthochschule" und die mit dem numerus clausus zusammenhängenden Probleme in Wien-Herrenstein (17.-20.11.1970) durchzuführen. (Referat Draheim, Teilnahme: Raiser/ERK, Rüegg/ERK, Rumpf und Fiebiger).
- Aufgrund der 10. Gemeinsamen Beratung vom KMK und WRK am 16.6.1970 sind sämtliche deutsch-französischen Äquivalenzen definitiv formuliert und der KMK zur Billigung bzw. - was die Staatsexamina betrifft - zur Übernahme vorgelegt worden.
- Das Seminar "Universität Heute" (14.-25.8.1970) war in diesem Jahre von einer harten Auseinandersetzung zwischen den jugoslawischen Rektoren und Professoren einerseits, und den Studenten andererseits bestimmt. Gegenstand: Mitbestimmung. Im nächsten Jahre: 1.-7. Sept. 1971.
- In der Erziehungsministerkonferenz der UNESCO (24.8.-2.9.1970) in Venedig vertrat Herr Rüegg die WRK. Es zeichnete sich die politische Tendenz ab, daß die UNESCO für Osteuropa umso interessanter wird, je mehr sie ihre Arbeit regionalisiert, weil dadurch die USA in der europäischen Region am Tische sitzen.
nicht
- Das Memorandum der 81. WRK zur "supranationalen Hochschulpolitik", welches sich besonders gegen die reformbehindernden Entschlüsse der EWG wandte, ist in deutscher, französischer und englischer Sprache 336 Rektoren zugeleitet worden. Die Antworten treffen z.Z. ein. Auswertung vorgesehen.

- Über die Generalversammlung der AIU in Montreal.
- Ausgefallen wegen plötzlicher Verhinderung der italienischen Rektoren ist die 2. Deutsch-Italienische Rektorenkonferenz in Konstanz (29.-30.9.1970). Dank und Entschuldigung an Hess.
- Zur Türkeireise (17.-27.10.1970) hat Sie noch ein am 29.9. ausgegangenes Rundschreiben erreicht. Interessemeldungen an Fischer. Noch 5 Plätze offen.

II.

In der BDR hingegen machte sich die Sommerzeit bemerkbar.

- Anhörung im BMW (20.7.1970) zum Rahmengesetz.
- Anhörung zum Honnefer Modell 1971 im BMW (21.7.1970). Die vom Generalsekretariat an die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen gerichtete und von diesen erfüllte Bitte, bei den Finanzministern wegen der Erhöhung der Honnefer Sätze vorstellig zu werden, war teilweise erfolgreich:

	bisher	ab 1.1.71	vom DSW gefordert
Förderungs- messbetrag	350,-	400,--	520,--
Freibeträge für Eltern	9 000,--	9 700,--	12 600,--
für allein- stehende Unter- haltsverpflich- tete	5 880,--	6 360,--	7 800,--
für unversorgte Kinder	2 880,--	3 120,--	3 480,--

Am 1.10.1971 Ablösung des Gesamtsystems durch das Ausbildungsförderungsgesetz.

- Nach einer letzten harten Verhandlung (11.9.1970) verabschiedete das HIS-Kuratorium am 18.9.1970 die Musterverträge HIS-Länder und HIS-Hochschule. "Zähne gezogen".
- Über den Ablauf und das Schreiben des von der 80. WRK beschlossenen Psychologie-Verteilungsverfahrens folgt schriftlicher Bericht.

III.

Die internen Vorbereitungen der Beschlüsse künftiger Plenarversammlungen gingen weiter:

- Die AGr. Gesamthochschule trat 2 x (14.7. und 23.9.1970) zusammen und wird den Entwurf zur 1. Lesung der 84. WRK vorlegen.
- Der Ausschuß THH - Ingenieurschule befasste sich am 20.7.1970 mit der Frage der gegenseitigen Durchlässigkeit für Studenten.
- Die AGr. gegen den numerus clausus befasste sich am 27.8.1970 mit der Situation in der Psychologie.
- Das Präsidium trat zu einem Grundsatzgespräch, dessen wichtigstes Ergebnis unter I/2 in Ihren Unterlagen liegt, am 8. und 9.9.1970 zusammen; außerdem entschied es in mehr als weiteren 30 Tagesordnungspunkten.

IV.

Schwere Arbeit steht bevor. 3 Komplexe:

- Die Mitwirkung an den Gesetzen
 - Hochschulrahmengesetz
 - Graduiertenförderungsgesetz
 - Bildungsstatistikgesetz
 - Ausbildungsförderungsgesetz
 - Forschungsförderungsgesetz
 - Urheberrechtsgesetz.

Verstärkung der Abt. Funk durch Dr. Rotter

- Die Beratungen über die Entwicklung einer Westdeutschen Hochschulkonferenz.
- Grundsatzklärung zur Gesamthochschule und die Fülle der Ausführungsbeschlüsse einschließlich Aufbau des Instrumentariums für die Studienreformen zunächst bei der WRK in Absprache mit KMK.

1.

Fragen an das Präsidium

Von Herrn Fischer-Appelt wurde die Frage an das Präsidium gerichtet, was Präsidium und Generalsekretariat der WRK unternommen haben, um der in den bisher bekannt gewordenen Entwürfen zum 2. Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeit für Ausbildungsbeihilfen von den Studentenwerken auf Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken.

In Beantwortung dieser Frage verwies das Präsidium auf den von ihm in seiner 109. Sitzung vom 8./9.9.1970 gebilligten, als Anlage 1 zu diesem TOP beigefügten Brief von Herrn Maihofer an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vom 1.9.1970.

Die Zusatzfrage von Herrn Fischer-Appelt, ob die WRK in der Sache auch auf das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft Einfluß zu nehmen versuche, wurde vom Präsidenten bejaht.

Das Plenum faßte im Verlauf der Sitzung zu der Frage der Regelung der Zuständigkeit für Förderungsmaßnahmen nach dem Entwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes sodann noch die als Anlage 2 zu diesem TOP beigefügte Entschließung.

Die von Herrn Fischer-Appelt ursprünglich als weitere Frage an das Präsidium vorgesehene nach dem Schicksal der Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses "Fernstudium im Medienverbund" und dem gegenwärtigen Sachstand insoweit ist als Punkt V/13 in die Tagesordnung eingegangen. Siehe daher dort.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

- Der Vizepräsident -

1. An den
Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit
Frau Käte Strobel
53 Bonn - Bad Godesberg

Bad Godesberg, den 1.9.1970

Ahnstraße 39 - Telefon 76911

Telex 885617

Reg.-Nr. C/VI/501

Bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

2. An den
Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft
Herrn Prof. Dr. H. Leussink
5300 Bonn
3. An den
Präsidenten der
Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder
Herrn Minister Dr. B. Vogel
5300 Bonn

mit der Bitte um Unterrichtung
der Herren Kultus- und Wissenschaftsminister/
-senatoren der Länder

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

unabhängig von der Diskussion, die zur Zeit zwischen Ihrem Hause und dem Deutschen Studentenwerk über die künftige Verwaltung der Leistungen aus dem 2. Ausbildungsförderungsgesetz geführt wird und legitimiert durch die Tatsache, daß die Westdeutsche Rektorenkonferenz nicht nur bei der Einrichtung, sondern auch, in fünf Hochschulkonferenzen, an der Entwicklung des bisherigen Förderungssystems mitgewirkt hat, wünsche ich, Ihnen rechtzeitig die Ansicht der Universitäten, Technischen und Pädagogischen Hochschulen zu dem Komplex des 2. Ausbildungsförderungsgesetzes darzulegen.

Dieses ist notwendig, da die Ausbildungsförderung nicht ohne ständigen Blick auf die hochschulpolitische Entwicklung eingerichtet und vollzogen werden kann. Nach dem Willen der Bundesregierung, mit dem die Hochschulen in diesen drei Elementen völlig übereinstimmen, werden

- durch Integration der Studiengänge aller oder der meisten Einrichtungen des tertiären Bildungswesens
- auch organisatorisch neu gestaltete Gesamthochschulen entstehen,
- deren Studierende in den Genuß einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung gesetzt werden sollen.

Diese weitreichende Zielsetzung von höchster wissenschafts- und ausbildungspolitischer Bedeutung bildet eine Trias: das Gesamtziel, ein leistungsfähiges System postsekundärer Ausbildungsinstitutionen für alle Arten von Begabungen, wird nicht erreicht werden können, wenn diese seine drei konstitutiven Elemente politisch oder administrativ ihren Zusammenhang verlieren. Würde etwa die organisatorische Einheit "Gesamthochschule" ohne die Integration der Studiengänge hergestellt, so handelte es sich um "Etikettenschwindel", wenn Sie, Frau Minister, diesen Ausdruck gestatten wollen. Integrierte man die Studien, ohne hinsichtlich der Organstrukturen der Bildungseinheiten organisatorische Konsequenzen zu ziehen, so würde die Integration statisch, also der permanenten Innovation neuer, aus der Forschung gewonnener Lehrstoffe durch studienplanende Hochschulinstanzen entzogen bleiben. Würde die Ausbildungsförderung nicht wegen ihres Zusammenhanges mit der stufenweisen Qualifikation der Studierenden in Grundsatz und Vollzug auf die integrierten Studiengänge bezogen, so würde sie ausbildungsfremd sein. Und endlich: Würde die Organisation der Ausbildungsförderung ohne Rücksicht auf den nur durch die zentralen Organe der Gesamthochschule gesicherten Zusammenhang mit der indirekten Förderung angelegt, so zerrisse man ohne Not ein Förderungsgefüge, welches nur insgesamt eine ungestörte,

effektive Studienleistung verspricht.

Erlauben Sie zum letzten Argument eines von vielen Beispielen: Ihr Haus unternimmt zur Zeit höchst begrüßenswerte Anstrengungen, das Problem des Studentenwohnraumes zu lösen; der Zusammenhang dieser Notwendigkeit mit der Ausbildungsförderung wird in der Frage der Priorität bei der Zuweisung von Wohnraum an Studierende offenbar.

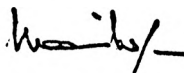
Der Würdigung dieser unauflösbaren Zusammenhänge dreier Elemente eines bildungspolitischen Zieles sei eine ungute Erfahrung hinzugefügt: Den Dekanen der Fakultäten wurden in den zwei vergangenen Jahrzehnten regelmäßig Bescheinigungen "ordnungsgemäßer Studien" von IAG-Empfängern abgefordert. Die Dekane haben sich mehrfach darüber beklagt, daß sie -als Behörden!- mangels irgendwelcher Kriterien gewissermaßen nur aus sozialen Gründen zur Unterschrift gezwungen waren, solange es keine Studienstufen gab. In der Zukunft, in der Gesamthochschule wird es jedoch höchst individuelle Studienstufen geben, deren Qualität nur "vor Ort" selbst beurteilt und von einer kritischen Verwaltung auf das Förderungssystem bezogen werden kann. Die Weisheit der preußischen Staatsregierungen, die Administration -damals die Universitätskuratoren- unmittelbar an den Ort der verwalteten Einrichtung zu legen, sollte nicht vergessen bleiben, insbesondere wenn es sich um die Notwendigkeit handelt, ein politisches Gesamtziel durch permanenten gegenseitigen Bezug der drei konstitutiven Elemente im Vollzuge zu erreichen.

Das dringende Ansuchen der Hochschulen, auch die Durchführung der im Endzustand familienunabhängigen Ausbildungsförderung nicht an den Wohnort der Eltern, sondern an die Gesamthochschulen zu verlegen, hat mithin den Grund, der politischen Zielsetzung zum Erfolge zu verhelfen. Organisationsrechtliche Fragen, wie z.B. die privatrechtliche Organisation vieler Studentenwerke, hatten sich schon für das Honnefer Modell gestellt und lösen lassen: die Werke handelten als Beauftragte der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "Hochschule". Weiter-

gehende hochschulrechtliche Entscheidungen, wie die der funktionsgerechten Mitbestimmung, sind insbesondere von den SPD-Regierungen der Länder gefällt worden und dürfen in Angelegenheiten des Verhältnisses von Studienablauf und Existenzkonditionen nicht mehr außer Acht gelassen werden.

So bitte ich denn dringend, das 2. Ausbildungsförderungsgesetz hinsichtlich seines Inhaltes und Vollzuges so zu gestalten, daß es zu einem Promotor der Gesamthochschulkonzeption und der Gesamthochschulkorporation wird. Alle Mechanismen und Verwaltungszüge, die ihm das Schicksal des LAG bescheren könnten -und dazu gehört u.a. die Zuständigkeit des elterlichen Wohnortes für die Verwaltungsakte- gefährden das Gesamtziel der Bundesregierung und der Hochschulen, die zu vertreten ich die Ehre habe.

Genehmigen Sie, Frau Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.



(Prof. Dr. W. Maihofer)

ZUR REGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FÖRDERUNGSMASSNAHMEN NACH
DEM ENTWURF EINES BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES

EntschlieÙung der 83. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 2. Oktober 1970

Entgegen den wiederholt vorgetragenen Auffassungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz und des Deutschen Studentenwerkes sieht der Referentenentwurf des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vor, daß die Zuständigkeit für die einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht mehr bei den Studentenwerken der jeweiligen Hochschule liegen, sondern auf Ämter übertragen werden soll, die auf Kreisebene zu errichten seien. Bei der vorgesehenen Regelung würde sich der Ablauf des Förderungsverfahrens so darstellen, daß die Beurteilung der Persönlichkeit und die Qualifikation der Leistung des zu Fördernden zwar durch einen Ausschuß der Hochschule erfolgt, die Entscheidung über die Förderung jedoch bei dem im Wohnbezirk der Eltern errichteten Amt getroffen wird, wobei dieses Amt aus wichtigem Grund von dem Gutachten der Hochschule abweichen kann.

Diese Regelung wird sich bei dem Auseinanderfallen der Aufgaben der Hochschulen einerseits und der Förderungsämter andererseits häufig nachteilig für die zu Fördernden auswirken, zumal die entscheidende Instanz nur die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Förderung selbständig beurteilen kann, während sie für die persönliche Förderungswürdigkeit des einzelnen Bewerbers auf den Inhalt von Akten angewiesen bleibt.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält diese Verfahrensregelung für sachwidrig und empfiehlt dem Gesetzgeber dringend, die Zuständigkeit der mit den Hochschulen eng verbundenen Studentenwerke bzw. von an den Hochschulen zu errichtenden Förderungsämtern vorzusehen.

2.

Das Planungswesen auf Bundesebene

hier: Verhältnis zwischen WRK und Wissenschaftsrat

Nach einer Darstellung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen der WRK und dem Wissenschaftsrat und der denkbaren Alternativen für eine Gestaltung des Verhältnisses unter teilweise wörtlicher Wiedergabe des in dieser Angelegenheit vom Präsidium mit den Herren Biedenkopf, Butenandt, Lüst und Raiser geführten Briefwechsels durch Herrn Rumpf ermächtigte das Plenum das Präsidium, mit dem Wissenschaftsrat über eine verfahrensmäßig geordnete Kooperation beider Gremien auf der Grundlage des als Anlage zu diesem TOP beigefügt gewesenen Beschlusses des 109. Präsidiums zu verhandeln. Dabei soll der unter III Ziff. 2 d) des Papiers aufgeführte Punkt jedoch nicht als verbindlich gehandhabt werden. Die Verhandlungen sollen auch zwischen den erweiterten Präsidien geführt werden können.

Weiter sprach sich das Plenum gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen für eine Beteiligung am Nominationsverfahren für den Wissenschaftsrat auch für das Jahr 1971 aus, und zwar mit 20 gegen 16 Stimmen bei 1 Enthaltung unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen.

3.

Ausstattung der Pädagogischen Hochschulen

Nach Erläuterung des von der PH Flensburg gestellten, als Anlage zu diesem TOP beigefügt gewesenen Antrags, eine Empfehlung darüber zu treffen, daß die PHPH auch materiell in den Stand gesetzt werden müßten, Forschung und Lehre dem sich aus der Notwendigkeit der Gestaltung der Ausbildungsgänge für Lehrer aller Schularten und -stufen als wissenschaftliche Studiengänge ergebenden Anspruch gemäß zu entwickeln, durch Herrn Stenzel verwies das Plenum diesen Fragenkomplex an die Arbeitsgruppe "Gesamthochschule" zur Aufnahme in die von dieser zu erarbeitenden Empfehlungsvorlage. Dabei äußerte sich es dahin, daß eine Ausstattung nur da zu fordern sei, wo diese zur Förderung der Entstehung einer Gesamthochschule dienlich erscheine.

4.

Studium und Wehrdienst

Nach einem Bericht von Herrn Kalischer über den Kreis der einer Studienaufnahme der Grundwehrdienstabsolventen zu einem Wintersemester entgegenstehenden Probleme und der Möglichkeiten ihrer Lösung äußerte sich das Plenum auf Antrag der Universität Hamburg mit 34 gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen wie folgt:

1. Es kann von den Hochschulen nicht verlangt werden, den Beginn des kommenden Wintersemesters abweichend von den vorgesehenen Terminen anzusetzen. Es muß daher für das WS 70/71 bei den jetzigen Terminen bleiben.
2. Härten für die Grundwehrdienstabsolventen sind daher für das WS 70/71 nur zu vermeiden, wenn das Bundesverteidigungsministerium die Soldaten zu diesen Terminen entlassen würde. Dies soll dem Bundesverteidigungsministerium unter Angabe der Gründe für das Festhalten der Hochschulen an ihren Terminen mitgeteilt werden.
3. Ab 1971 soll der Beginn des WS für das 1. Semester generell auf den 1.11. verlegt werden.
4. Die Verhandlungen mit dem Bundesverteidigungsministerium sollen auf ministerieller Ebene geführt werden.
5. Diese Empfehlungen sollen jedoch erst auf dem nächsten Plenum publiziert werden, um den Senaten der Mitgliedshochschulen Gelegenheit zu geben, zu ihnen abschließend Stellung zu nehmen.

5.

Studentenwerke und Hochschulplanung

hier: Mitwirkung der örtlichen Studentenwerke in
Planungs- und Bauausschüssen

Nach einer Erläuterung des als Anlage zu diesem TOP beige-
wesenen Antrags des DSW durch Herrn Fischer und der Übernahme
dieses Antrags durch die Universität zu Köln empfahl das Plenum
den Mitgliedshochschulen einstimmig zu veranlassen, daß Vertreter
der örtlichen Studentenwerke in den Bau- und Planungsausschüssen mit-
wirken können, soweit dort Fragen des studentischen Wohnbaus, der
Mensabauten oder sonstigen Bauten im studentischen Sozialbe-
reich behandelt werden.

6.

Zur Ernennung von Universitätsdozenten

Das Plenum nahm die Mitteilung von Herrn Funk, daß auf die vom Generalsekretariat mit dem Rundschreiben Nr. 576 durchgeführte Umfrage nur von zwei Universitäten ähnliche Schwierigkeiten, wie sie aus der Philosophischen Fakultät der Universität Münster mitgeteilt worden waren, gemeldet worden sind, zur Kenntnis und empfahl, die Ausstattung der kleinen Fächer, d.h. der Fächer mit kleinen Studentenzahlen, mit Diätendozenturen wachsam im Auge zu behalten und mit den Fakultätentagsvorsitzenden zu besprechen.

7.

Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln

Nach Erläuterungen des von der TU Berlin mit ihrem als Anlage zu diesem TOP vorgelegten Schreiben vom 18.9.1970 gestellten Antrags durch Herrn Wittkowsky wurde der Punkt auf Antrag der Universität Stuttgart unter Zustimmung von Herrn Wittkowsky mit 21 gegen 19 Stimmen zur Ermöglichung einer Rückkopplung in die Senate vertagt.

Zwischenzeitlich sollen die Hochschulen mitteilen, ob und welche gesetzlichen Regelungen in dieser Sache für ihren Bereich bestehen, und aus der Industrie Informationen darüber erfragt werden, welche Verfahren bei der Vergabe und Abwicklung von Mitteln von ihr zugrunde gelegt werden.

Das Generalsek-

retariat wurde mit der Erstellung eines schriftlichen Berichts darüber, welche Aspekte der Problematik von der WRK bereits behandelt worden sind, und der Zusammentragung der Fundstellen beauftragt.

Im übrigen wurde vorgeschlagen, die Frage auch der Arbeitsgruppe "Korporative Selbstkontrolle" vorzulegen.

Herr Fischer-Appelt schlug vor, eine eigene Arbeitsgruppe für diesen Problemkreis zu bilden. Das Plenum faßte hierüber keinen Beschluß. Nach Ansicht des Präsidenten soll erst die Vorlage der Arbeitsgruppe "Korporative Selbstkontrolle" abgewartet werden.

7 a

HIS-GmbH

hier: Deren Zukunft

Nach einem Bericht von Herrn Fischer über die Besorgnisse bezüglich der Zukunft der HIS-GmbH nach Auslaufen der Finanzierung durch die VW-Stiftung sprach sich das Plenum gegen 1 Stimme bei 0 Enthaltungen für eine Übernahme der Finanzierung der Gesellschaft durch den Staat, jedoch nur bei paritätischer Beteiligung der Hochschulseite an der Gesellschaft, aus.

8.

Ausländerstudium

hier: Zulassungsquotierung in zulassungsbeschränkten
Fächern

Nach Erläuterung des als Anlage zu diesem TOP beigelegten
Schreibens des DAAD an die Rektoren vom 31.7.1970 durch Herrn
Kielwein schloß sich das Plenum dem in diesem Schreiben ge-
machtem Vorschlag einstimmig an.

Auf den Hinweis von Herrn Hübner auf die Wichtigkeit der
Gegenseitigkeit hierbei teilte Herr Fischer mit, daß Herr Rüegg
diese Frage bei der ERK verfolgen werde.

DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

DER PRÄSIDENT

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 31. Juli 1970

Aktenzeichen K/H1
bei Antwort anzugeben.

Betr.: Zulassung ausländischer Studienbewerber in sogenannten
Numerus clausus-Fächern

Magnifizenz, Herr Präsident, sehr geehrter Herr Kollege,

der steigende Andrang von Studienbewerbern zu den deutschen Hochschulen und damit verbunden der immer größere Mangel an Studienplätzen hat dazu geführt, daß die Hochschulen für eine wachsende Zahl von Studienfächern Zulassungsbeschränkungen vorsehen. Dieser numerus clausus trifft deutsche und ausländische Studienbewerber in gleicher Weise. Neben der individuellen Härte für den Einzelnen droht er jedoch - auf lange Sicht - auch die internationalen Beziehungen unserer Hochschulen ebenso zu gefährden, wie die Erfüllung der kultur- und entwicklungspolitischen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kultusminister der Bundesländer haben sich mit diesem Sachverhalt befaßt und durch Beschluß vom 12. März 1970 Richtlinien für die Zulassung von Studien-Anfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen empfohlen. Diese Richtlinien wurden inhaltlich von einzelnen Bundesländern und auch Hochschulen übernommen. Soweit sie sich mit der Zulassung von ausländischen Studienanfängern befassen, sehen sie vor, daß die einzelnen Hochschulen in ihren Zulassungsregelungen "vorab von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger bis zu 10 % für ausländische Studienbewerber abzweigen" können. Diese Quote für ausländische Studienanfänger erscheint notwendig und sachgerecht. Da sie jedoch lediglich

eine Kann-Bestimmung ist, bringt sie die Gefahr mit sich, daß die einzelnen Hochschulen den ihnen von den Richtlinien vorgegebenen Rahmen nicht ausfüllen, sondern in den eigentlichen Zulassungsverfahren für Ausländer weit geringere Quoten festlegen.

Es ist deshalb erforderlich, daß in die Richtlinien der Hochschulen neben der Obergrenze auch eine Untergrenze für die Zulassung von ausländischen Studienanfängern vorgesehen wird.

Der DAAD schlägt, auf Grund seiner langen Erfahrungen sowie nach eingehender Beratung mit den Vertretern der Akademischen Auslandsämter der einzelnen Hochschulen für die einzelnen Fächer folgende numerus-clausus-Untergrenzen für Zulassungsquoten vor:

Humanmedizin	5 %
Zahnmedizin	5 %
Tiermedizin	8 %
Chemie	5 %
Physik	5 %
Biologie	5 %
Architektur	8 %
Elektrotechnik	8 %
Bauingenieurwesen	8 %
Maschinenbau	8 %
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie politische Wissenschaften	5 %

Pharmazie

Eine Untergrenze wird für dieses Fach nicht vorgeschlagen. Die Hochschulen sollten in ihren Zulassungsbestimmungen jedoch den Ausschluß von Ausländern vom Pharmaziestudium nicht generell vorsehen, sondern im Rahmen ihrer örtlichen Möglichkeiten im Einzelfall eine Zulassungsquote festlegen, die in einem vertretbaren Verhältnis zur Zulassungsquote beim Fach Humanmedizin stehen sollte.

Der DAAD geht bei seinen Überlegungen davon aus, daß unter Studien-Anfängern nur solche Bewerber verstanden werden, die bislang noch an keiner wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, aber die Absicht haben, in der Bundesrepublik ein Vollstudium (bis zur Abschlußprüfung) durchzuführen. Dieser Gruppe stehen Bewerber gleich, die zwar im Ausland bereits ein Studium begonnen, dort aber bisher keine Prüfung abgelegt haben, die einer an deutschen Hochschulen abzulegenden Zwischenprüfung (z.B. Vordiplom, Physikum) entspricht. Die Regelung über die Zulassung ausländischer Studienbewerber kann sich sinnvoll nur auf diese Personengruppe beziehen. Alle anderen ausländischen Bewerber sollten nach den Richtlinien der KMK von der Zulassungsbeschränkung an einer deutschen Universität befreit sein. Die Hochschulen werden gebeten, danach zu verfahren.

In gleicher Weise sollen von Zulassungsbeschränkungen solche Bewerber befreit sein, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ein Vollstudium durchführen wollen sondern die z.B. im Rahmen besonderer Austauschprogramme bei uns lediglich ein oder zwei Semester studieren wollen (z.B. Studierende der Germanistik), um anschliessend wieder an ihre Heimatuniversität zurückzukehren.

Die in den Richtlinien der KMK in Ziffer 6 vorgesehene Auswahl der ausländischen Studienbewerber nach Leistungskriterien wird begrüßt. Hierbei müssen die von der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen erarbeiteten "Bewertungsvorschläge ausländischer Bildungsnachweise" zu Grunde gelegt werden. In Ergänzung hierzu sollten aus kultur- und entwicklungspolitischen Gründen neben der Qualifikation der Bewerber die spezifischen Bedürfnisse einzelner Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, Maßstab für die Auswahl sein.

Abschliessend bittet der DAAD darum, daß Ihre Hochschule ihre Zulassungsordnungen um die folgenden, auf der Anlage noch einmal zusammengefassten Bestimmungen ergänzt.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, außerordentlich verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, daß Ihre Hochschule nach dem vom DAAD gemachten Vorschlag künftig verfährt.

Mit besten Empfehlungen


(Professor Dr. G. Fischer)

§ x

"Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger in zulassungsbeschränkten Studienfächern wird vorab ein angemessener Prozentsatz für ausländische Studierende abgezweigt.

Angemessen ist ein Prozentsatz, der generell 10 vom Hundert beträgt. Kann dieser Anteil wegen des besonders hohen Andrangs deutscher Studienbewerber nicht eingehalten werden, so sind folgende Untergrenzen vorzusehen:

Humanmedizin	5 %	Biologie	5 %
Zahnmedizin	5 %	Architektur	8 %
Tiermedizin	8 %	Elektrotechnik	8 %
Chemie	5 %	Bauingenieurwesen	8 %
Physik	5 %	Maschinenbau	8 %
Wirtschafts- u. Sozialwis- senschaften, sowie politische Wissenschaften	5 %		

Pharmazie	Eine generelle Untergrenze für dieses Fach ist nicht vorgesehen. Die Hochschule legt jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jährlich eine Zulassungsquote fest, die in einem vertretbaren Verhältnis zur Zulassungsquote beim Fach Humanmedizin steht.
-----------	---

Die Auswahl ausländischer Studienbewerber erfolgt nach Leistungspunkten. Hierbei werden die Bewertungsvorschläge ausländischer Bildungsnachweise der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen berücksichtigt. Gleichzeitig sollen die spezifischen Bedürfnisse einzelner Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, berücksichtigt werden."

9.

Ausländerstudium

hier: Errichtung einer zentralen Registrierstelle
für ausländische Studienbewerber

Das Plenum faßte in dieser Frage keinen Beschluß.

11.

Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik

Nach einer Einleitung in die Fragestellung durch Herrn Rumpf, einer Erläuterung des als Anlage 2 zu diesem TOP beigefügt gewesenen Entwurfs eines Vorschlags für eine Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik des Arbeitskreises für Hochschuldidaktik (AHD) durch Herrn Huber und ergänzenden Berichten dazu der Herren Thieme/Hamburg und Walther/IZ Bielefeld beschloß das Plenum die als Anlage hierzu beigefügte Empfehlung. Zu der dem Präsidium unter III der Empfehlung erteilten Ermächtigung zur Führung der Verhandlungen in dieser Sache wurde festgestellt, daß diese Ermächtigung nicht etwa erst ab dem Zustandekommen des geplanten Initiativausschusses gilt, es dem Präsidium vielmehr unbenommen bleibt, bereits vor dem Zustandekommen dieses Ausschusses tätig zu werden, und nur die Verpflichtung zur Abstimmung der Handlungen mit dem Initiativausschuß an den Zeitpunkt seines Tätigwerdens geknüpft sein soll.

ZUR AUFGABE DER HOCHSCHULDIDAKTIK,

ERRICHTUNG VON INSTITUTEN FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK UND
EINER ZENTRALEN INFORMATIONSTELLE FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK

Empfehlung der 83. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 2. Oktober 1970

I.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüßt die hochschuldidaktischen Aktivitäten, die sich in der Bildung hochschuldidaktischer Projektgruppen und in der Gründung von interdisziplinären Instituten für Hochschuldidaktik in einigen ihrer Mitgliedshochschulen zeigen, und empfiehlt, auch in den übrigen Mitgliedshochschulen entsprechende Gründungen vorzunehmen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht in dieser Empfehlung davon aus, daß die hochschuldidaktischen Reflexionen über Methode und Gegenstand von Studium, Lehre und Prüfung auf eine Reform der Praxis in diesen Bereichen abzielen, zu entsprechenden Experimenten führen und zugleich offen sind für Einsichten, die durch diese Experimente vermittelt sind, so daß die Hochschuldidaktik und ihre Gegenstände grundsätzlich einer ständigen Veränderung unterliegen können. Unter der damit gemachten Voraussetzung, daß Hochschuldidaktik sich nach Prinzipien der Wissenschaft richtet, empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz, Forschungen auf diesem Gebiet anzuerkennen wie Forschungen in anderen Bereichen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz verspricht sich von der Hochschuldidaktik eine Förderung der Studien- und Prüfungsreform, um die sie sich auf zentraler Ebene gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz bemüht; sie wird ihrerseits Probleme, die

sich bei ihrer Arbeit an der Studien- und Prüfungsreform stellen, den Instituten für Hochschuldidaktik zur wissenschaftlichen Lösung übergeben. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erinnert zugleich daran, daß sie schon in These 10, Ziff. 4 und 9 ihrer Alternativthesen zu den Thesen für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (12.5.1970) auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, die Studiengänge sowie die Studien- und Prüfungsordnungen den jeweiligen hochschuldidaktischen Erkenntnissen anzupassen.

II.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stimmt zu, zur Unterstützung der Arbeit dieser Projektgruppen und Institute für Hochschuldidaktik die zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik zu errichten, für die sich der Arbeitskreis für Hochschuldidaktik in seinem Entwurf eines Memorandums "Vorschlag für eine zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik" vom 25. August 1970 ausspricht.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz billigt grundsätzlich dieses Memorandum und befürwortet die in ihm entwickelte "kleine Lösung" unter der Bedingung, daß folgende, die Funktion, Organisation und Realisierung einer zentralen Informationsstelle für Hochschuldidaktik betreffenden Modifikationen berücksichtigt werden:

- die Westdeutsche Rektorenkonferenz sieht die Schwierigkeit, daß hochschuldidaktische Experimente im Augenblick rechtlich nicht gesichert sind, soweit sie den von den durch Prüfungsordnungen gesetzten Rahmen überschreiten. Sie erneuert daher den Auftrag an die für Rahmenprüfungsordnungen zuständigen Fachausschüsse der Westdeutschen Rektorenkonferenz und den gemeinsamen Ausschuß von Westdeutscher Rektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz zu prüfen, wie hochschuldidaktische Experimente rechtlich gesichert werden können, wenn für ihre Durchführung Ausnahmen von den geltenden Prüfungsordnungen notwendig werden;

- die zentrale Informationsstelle sorgt dafür, daß zwischen den Instituten für Hochschuldidaktik und dem geplanten Hochschulverbund für das Fernstudium ein ständiger Informationsaustausch über didaktische Probleme des Fernstudiums gesichert ist;
- die Westdeutsche Rektorenkonferenz wird sich im Rahmen ihrer gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz betriebenen Arbeiten zur Studien- und Prüfungsreform beteiligen an der Bestimmung der Ziele, Aufgabenbereiche und Prioritäten einer zentralen Informationsstelle für Hochschuldidaktik;
- diese Einrichtung darf nicht dazu führen, daß die Entwicklung der lokalen Zentren für Didaktik und Hochschuldidaktik, insbesondere der Didaktik der Fächer, durch die Zentrale erschwert wird; sie sollen vielmehr, wie der Entwurf des Memorandums vorsieht, nach Kräften gefördert werden;
- die Rechtsform dieser zentralen Informationsstelle muß den Kooperationsbedürfnissen der Projektgruppen und Institute für Hochschuldidaktik Rechnung tragen; nach den neuesten Entwicklungen des Hochschulrechts ist die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht geeignet, die wissenschaftliche Arbeit und die wissenschaftspolitischen Zwecksetzungen der Hochschuldidaktik zu unterstützen;
- die Westdeutsche Rektorenkonferenz betrachtet es als ihre Aufgabe, gemeinsam mit dem Arbeitskreis für Hochschuldidaktik Verhandlungen über die Finanzierung dieser zentralen Informationsstelle zu führen.

III.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ermächtigt das Präsidium, im Sinne von Ziff. II auf der Grundlage des Memorandums und in Abstimmung mit einem zu bildenden Initiativausschuß mit den zuständigen Stellen Verhandlungen über die Rechtsform und Finanzierung einer zentralen Informationsstelle für Hochschuldidaktik zu führen.

12.

Zur Planungsgruppe Pädagogische Diagnostik

Herr Schwencke von der Planungsgruppe Pädagogische Diagnostik trug dem Plenum die diesem auch als Unterlage vorgelegten Thesen der Planungsgruppe vor. Hieran anschließend gab Herr Stenzel die vom Präsidium auf dessen 109. Sitzung vom 8./9.9.1970 zur Zukunft der Planungsgruppe angestellten Überlegungen an, wie sie in dem als Anlage 3 zu diesem TOP beigelegt gewesenen Auszug aus dem Protokoll des 109. Präsidiums festgehalten sind.

Herr Hübner vermißte in dem von der Planungsgruppe vorgelegten Papier sowie in dem Bericht von Herrn Schwencke eine tiefergehende Befassung mit der Frage von Hochschuleingangsprüfungen. Herr Westfalen teilte in dem Zusammenhang mit, daß der Auftrag der VW-Stiftung an die Planungsgruppe, wie er sich aus § 1 des zwischen der Stiftung und dem Quickborner Team über die Gründung der Planungsgruppe und deren Aufgaben ergebe, sich nicht mit dem Bericht von Herrn Schwencke decke. Nach diesem Auftrag habe der Schwerpunkt auf der Untersuchung von Hochschuleingangsprüfungen liegen sollen. Herr Westfalen verwies dabei auf die §§ 9 und 5 des genannten Vertrags, wonach ein Abweichen von den getroffenen Vereinbarungen als ein vom Quickborner Team zu vertretener - und damit auch eine Schadensersatzpflicht des Teams auslösender - Grund für eine Kündigung des Vertrags durch die Stiftung darstellt. (Der Vertrag sowie die zwei diesen Vertrag modifizierenden Schreiben vom 24.3. und 8.4.1970 sind als Anlagen zu diesem TOP beigelegt) Im übrigen vertrat Herr Westfalen die Ansicht, daß das Informationsniveau der Planungsgruppe nicht hoch sei. Auch Herr von Borries äußerte sich dahin, daß die Gruppe keine zur Fortführung der Arbeiten angemessene sei. Statt ihrer sollten die lokalen Zentren und die Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik, wie sie in

der zu TOP V/11 beschlossenen Empfehlung angesprochen seien, die Arbeiten der Planungsgruppe übernehmen.

Das Plenum beauftragte das Präsidium

1. die VW-Stiftung um Aufklärung darüber zu bitten, wieso die Stiftung ohne Absprache mit der WRK den Auftrag zur Planung eines Instituts für Pädagogische Diagnostik dem Quickborner Team, einem kommerziellen Unternehmen, erteilt und den Aufgabenbereich abgesteckt habe, obwohl die Hochschulen von den Funktionen der Pädagogischen Diagnostik (Selektion von Studienbewerbern durch Tests, Studienberatung) betroffen werden,
2. mit der Planungsgruppe Kontakt zu halten und deren Bericht zur Institutionalisierung der Pädagogischen Diagnostik abzuwarten und
3. Kontakt in der Sache mit den Hochschulverbänden und dem AHD aufzunehmen.

V E R T R A G

Die Stiftung Volkswagenwerk, [REDACTED], [REDACTED]
vertreten durch ihren insoweit vertretungsberechtigten General-
sekretär, Herrn Dr.-Ing. E.h. Gotthard Gambke, im nachfolgenden
genannt Stiftung,

und

das Quickborner Team, Gesellschaft für Planung und Organisation
mbH, [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch
Herrn Hermann Dunst, im nachfolgenden genannt Quickborner Team,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Quickborner Team plant in eigener Verantwortung ein Institut
für Pädagogische Diagnostik, das folgende Aufgaben erfüllen soll:

- a) Objektivierung der Selektionsmechanismen, insbesondere
Entwicklung von Hochschuleingangstests;
- b) Entwicklung von prognostischen Tests zur Begabungs-
feststellung und -lenkung.

Die Planung soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Aus-
land, insbesondere in den USA, Großbritannien und Schweden, durch-
geführt werden.

§ 2

Im einzelnen wird die Planung insbesondere folgende Punkte behandeln:

- a) Begründung für die Einrichtung eines Instituts für Pädagogische Diagnostik und Darstellung grundlegender Probleme, Übereinstimmungen und Konflikte bei der Projektplanung;
- b) Funktionen des Instituts für Pädagogische Diagnostik innerhalb der Bildungsforschung und des Bildungswesens;
- c) Aufgabenkatalog des Instituts für Pädagogische Diagnostik;
- d) Organisationsform, Ausstattung und Stellenplan des Instituts für Pädagogische Diagnostik;
- e) Qualifikationsbeschreibung der Mitarbeiter des Instituts für Pädagogische Diagnostik und Vorschläge für deren Gewinnung;
- f) Mögliche Träger des Instituts für Pädagogische Diagnostik und dessen Rechtsform; .
- g) Vorläufiger Kostenplan für Investitionen und Betriebskosten;
- h) Kriterien für die Wahl des Standorts;
- i) Realisierungszeitplan.

§ 3

Planungsansatz und Planungsziel sollen primär von der wissenschaftlichen Seite von Testforschung und -entwicklung her bestimmt werden; jedoch sollen "angewandte" Probleme der Gesellschaft

dabei nicht zugunsten eines Überwiegenden Primates reiner Grundlagenforschung zurückgestellt werden.

§ 4

Das Ergebnis der Planung wird vom Quickborner Team in Form eines Planungsberichts zusammengestellt, der auch Vorgeschichte und Arbeitsmethode darstellt. Der Planungsbericht wird so aufgebaut werden und ausreichende Informationen so enthalten, daß er infrage kommenden Trägern der Einrichtung (Öffentliche Hand) in sachlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht sowie zur Festlegung eines Zeitplans als hinreichende Entscheidungsunterlage dienen kann. Der Bericht wird spätestens am 15. November 1970 der Stiftung vorgelegt.

§ 5

Zur Durchführung der Planungsaufgabe bildet das Quickborner Team eine Planungsgruppe. Für diese Planungsgruppe wird das Quickborner Team zwei stündige Mitarbeiter, und zwar drei Tage pro Woche, und weitere Spezialisten je nach Arbeitsaufwand zur Verfügung stellen. Die federführenden Mitarbeiter aus dem Quickborner Team werden gemeinsam die Herren O. G o t t s c h a l k und E. S c h n e l l e sein. Die Herren E. Schnelle und O. Gottschalk werden insgesamt wenigstens 30 Tage während der Laufzeit des Projekts bei diesem mitarbeiten, Herr E. Schnelle dabei wenigstens 15 Tage. Daneben beabsichtigt die Stiftung, einen Consultant zur Beratung der Stiftung bei diesem Problemkreis, zum laufenden Kontakt mit dem Quickborner Team, zur Erstellung bestimmter Recherchen (Ausland!) in Abstimmung zwischen Quickborner Team und Stiftung und zur sporadischen Mitarbeit beim Quickborner Team einzustellen und einzusetzen. Die Hochschulinformationssystem GmbH ist vom Quickborner Team in geeigneter Form zu beteiligen und soll speziell die Möglichkeit haben, einen Mitarbeiter in die Planungsgruppe zu delegieren.

Die Planungsgruppe wird zur Rückkopplung und zur weiteren Streuung der Arbeitsergebnisse einen oder mehrere Planungsausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen sollen alle projektrelevanten Gruppen

vertreten sein, u.a. Deutscher Bildungsrat, Wissenschaftsrat, Westdeutsche Rektorenkonferenz, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Ständige Konferenz der Kultusminister, Bundesassistentenkonferenz, VDS / ADS und wissenschaftliche Einrichtungen. Vorschläge der Stiftung sollen dabei Berücksichtigung finden.

§ 6

Die Öffentlichkeitsarbeit soll von der Planungsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Planungsausschuß bzw. den Planungsausschüssen mit der Zielrichtung der Werbung für das Projekt gepflegt werden. Sie erfolgt insbesondere durch laufende Information von Journalisten, die bevorzugt zum Wissenschafts- und Bildungsbereich arbeiten.

§ 7

Das unbeschränkte Recht auf sämtliche Nutzungsarten bei allen von und mit der Planungsgruppe erarbeiteten Unterlagen und Resultaten liegt bei der Stiftung. Die Stiftung wird gegebenenfalls bei ihren Publikationen die Leistung der Planungsgruppe - ohne Rechtspflicht - erwähnen. Die Planungsgruppe kann Veröffentlichungen nur im Einvernehmen und nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung vornehmen. Die Freigabe von Pressenotizen nach § 6 bleibt davon unberührt.

§ 8

Die Stiftung zahlt für die genannten Leistungen folgende Honorare bzw. Kosten:

- | | |
|-----------------|--|
| a) DM 30.000,-- | für die Zeit vom 15. März - 14. April; |
| jeweils | |
| DM 40.000,-- | für die drei folgenden Monate vom |
| | 15. April - 14. Juli; |
| jeweils | |
| DM 30.000,-- | für die folgenden zwei Monate vom |
| | 15. Juli - 14. September; |
| DM 40.000,-- | für den Monat vom 15. September - |
| | 14. Oktober. |

Diese monatlichen Honorare verstehen sich ausschließlich 11% Mehrwertsteuer; sie umfassen sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten innerhalb Westeuropas der Mitglieder des Quickborner Teams. Die monatlichen Honorare sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig.

- b) bis zu DM 20.000,-- für Experten, die nicht dem Quickborner Team angehören;
- c) mtl. DM 3.500,-- für Bürokosten (Miete, Telefon, Sekretariat, Vervielfältigungen u.a.)
für die Zeit vom 15. März - 14. Oktober.

Weitere Forderungen werden vom Quickborner Team auch nachträglich nicht erhoben. Mit der Zahlung der oben aufgeführten Honorare und Kosten ist die vertraglich festgelegte vom Quickborner Team zu erbringende Leistung finanziell abgegolten.

Das Quickborner Team räumt der Stiftung Meistbegünstigung ein und berechnet insbesondere die Honorarhöhen nicht höher als bei Anträgen der öffentlichen Verwaltung.

§ 9

Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden. Kündigt das Quickborner Team den Vertrag aus Gründen, die vom Quickborner Team zu vertreten sind, so zahlt das Quickborner Team sämtliche von der Stiftung Volkswagenwerk zur Finanzierung dieses Projekts bereits erhaltene Honorare und Erstattungsbeträge mit einer dem gültigen Diskontsatz entsprechenden Verzinsung innerhalb von drei Monaten zurück. Technische, sachliche oder fachliche Schwierigkeiten der Aufgabenstellung, insbesondere eventuell bestehende oder entstehende Konflikte zwischen projektrelevanten Gruppen, gelten dabei als vom Quickborner Team zu vertretende Gründe.

Kündigt die Stiftung Volkswagenwerk den Vertrag aus von ihr zu vertretenden Gründen, so zahlt sie die Honorare für die mit dem Projekt befaßten Mitarbeiter entsprechend dem geplanten Einsatz dieser Mitarbeiter, für den Fall, daß die Mitarbeiter des

Quickborner Teams nicht unmittelbar vom Quickborner Team für andere Projekte eingesetzt werden können, längstens jedoch für den Zeitraum eines Monats vom Kündigungstag an gerechnet. Die Stiftung erstattet in diesem Falle außerdem alle vom Quickborner Team im Rahmen des Vertrages eingegangene Verpflichtungen, soweit diese nicht rückgängig gemacht oder anderweitig eingesetzt werden können.

§ 10

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Nebenabsprachen bedürfen zur Gültigkeit der wechselseitigen Schriftform.

Quickborn, den

(Hermann Dunst)

Hannover, den 13. März 1970

(Dr.-Ing. E.h. G. Gambke)

Stiftung Volkswagenwerk 3000 Hannover 28 Postfach 260509

Herrn
O. Gottschalk
Quickborner Team

Der Generalsekretär

den 8. April 1970.
EINGEGANGEN Azl: 13 2074

9. April 1970

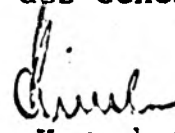
Erl.....

Sehr geehrter Herr Gottschalk!

Für Herrn Dr. Gambke, der sich zur Zeit im Urlaub befindet, danke ich Ihnen für Ihre Briefe vom 16. März und 24. März 1970. Mit den von Ihnen vorgelegten Interpretationen der §§ 1,7 und 9 unseres Vertrages vom 13. März 1970 erkläre ich mich einverstanden. Von der Seite der Stiftung nenne ich für eine kurzfristige Abstimmung neben Herrn Dr. Gambke mich und Herrn Dr. Bennwitz, wobei ich darum bitte, daß Sie Ihrerseits darum bemüht sein werden, kurzfristige Abstimmungen möglichst zu vermeiden.

Ich darf weiter davon ausgehen, daß unter "einverständliche Kündigung" im Sinne Ihrer Interpretation des § 9 ein Auflösungsvertrag zu verstehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Generalsekretärs


(Dr. R. Kerscher)

An die
Stiftung Volkswagenwerk
Herrn Dr. E.h. G. Gambke

Go/er

24. März 1970

Betr.: Vertrag vom 13.3.1970

Sehr geehrte Herren!

Im Anschluß an unser Gespräch am 23.3.1970 in Hannover mit Ihren Herren Bennwitz und Engelhardt, aufgrund Ihres Vertrages vom 13.3.1970 und unserem Schreiben vom 16.3.70, möchten wir Ihnen folgende Interpretation der §§ 1, 7 und 9 Ihres Vertrages geben.

Zu § 1:

Bei der genannten Aufgabenstellung geht das Quickborner Team davon aus, daß die im Bericht zum Seminar vom 27. - 29.1.1970 niedergelegten Ergebnisse Ausgangspunkt der Planung, unter Berücksichtigung des § 3, sind.

Zu § 7:

Die Stiftung Volkswagenwerk erhält auf jeden Fall die Ersteinsicht und weitere Verwendung der endgültigen Planungsergebnisse. Für Zwischenergebnisse würden wir die Stiftung bitten, uns 3 Personen namentlich zu benennen, mit denen, im Sinne einer sachadäquaten und kurzfristigen Durchführung, eine Abstimmung möglich ist.

Zu § 9:

Wir verstehen den 1. Satz des § 9:

"Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden" so, daß er sowohl für einseitige als auch für einverständliche Kündigung Gültigkeit hat. Bei einer einseitigen Kündigung seitens des Quickborner Teams gehen wir davon aus, daß die zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Ergebnisse in Anrechnung gebracht werden.

Wir unterstellen, daß die Stiftung Volkswagenwerk im Sinne des § 9 nicht als projektrelevante Gruppe gilt.

Ihr Einverständnis mit dieser Interpretation voraussetzend, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
QUICKBORNER TEAM

Kopie: Dr. Kerscher
Dr. Bennwitz

Go
O. Gottschalk

13.

Fernstudium im Medienverbund

hier: Schicksal der Empfehlungen des Vorbereitungs-
ausschusses und gegenwärtiger Sachstand

Nach einer Informationserteilung in diesen Fragen durch Herrn
Rüegg faßte das Plenum gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die als
Anlage zu diesem TOP beigefügte Entschließung.

FERNSTUDIUM IM MEDIENVERBUND

ZU DEN EMPFEHLUNGEN DES VORBEREITUNGSAUSSCHUSSES

"FERNSTUDIUM IM MEDIENVERBUND" VOM 30.6.1970

Entschlieung der 83. Westdeutschen Rektorenkonferenz

Bonn-Bad Godesberg, 2. Oktober 1970

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat auf ihrer 83. Sitzung am 1. und 2. Oktober 1970 in Bonn-Bad Godesberg auch die Errichtung eines Fernstudiensystems diskutiert. Sie hat die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses "Fernstudium im Medienverbund" vom 30.6.1970 als ein zwischen allen beteiligten Institutionen ausgehandeltes tragfhiges Konzept gebilligt und dem Vorbereitungsausschu fr seine unter betrchtlichem Zeitdruck geleistete Arbeit gedankt.

Die 83. WRK ist darber erstaunt, da der 139. KMK in Alternative zu den Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses und dem dazugehrigen Vertragsentwurf ein nach Struktur und Inhalt vllig neuer Entwurf, der in einem Ausschu der Kultusministerkonferenz ausgearbeitet wurde, zur Beschlufassung vorliegt. In diesem Entwurf sind - soweit bisher bekanntgeworden - die entscheidenden Vorzge der Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses "Fernstudium im Medienverbund" durch Vorschläge ersetzt worden, die eine rasche und kooperative Realisierung des Projektes zweifelhaft erscheinen lassen.

So soll an die Stelle eines Verbundes aller Beteiligten - Bund, Lnder, Hochschulen, Rundfunkanstalten - der bisher in der Bundesrepublik ohne Beispiel war und ein aussichtsreiches Kooperationsmodell fr die Zukunft darstellt, ein Vorschlag treten, der eine vertragliche Verbindung ausschlielich des Bundes und der elf

Länder vorsieht. Er verzichtet so auf die direkte und eigenständige Mitgliedschaft sowohl der Hochschulen als auch der Rundfunkanstalten, die eine Voraussetzung für ein fruchtbares und wirkungsvolles Engagement darstellt und für das Gelingen des Projektes unabdingbar ist.

Die 83. WRK weist darauf hin, daß dem von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Vorbereitungsausschuß "Fernstudium im Medienverbund" Vertreter sowohl der Hochschulen und Rundfunkanstalten als auch des Bundes und der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) angehörten, und die Empfehlungen fast einstimmig und mit den Stimmen der Vertreter der Länder verabschiedet wurden. Sie hält es für erforderlich, daß der Vorbereitungsausschuß erneut mit dem Thema befaßt wird, falls einer der Beteiligten ernsthafte und sachlich begründete Bedenken gegen das gemeinsam verabschiedete Konzept nachträglich geltend machen sollte. Andernfalls würde die im Vorbereitungsausschuß geleistete Arbeit und die dadurch zustandegekommene Kooperationsbereitschaft aller am Aufbau eines überregionalen Fernstudiensystems beteiligten Institutionen zunichte gemacht.

Die 83. WRK

- erklärt erneut die Bereitschaft der Hochschulen, an einer bundeseinheitlichen Regelung zur Organisation von Fernstudiengängen auf der Grundlage des im Vorbereitungsausschusses erarbeiteten Konzepts mitzuwirken und
- appelliert an alle Beteiligten, sobald als möglich Beschlüsse zu fassen, um die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses "Fernstudium im Medienverbund" wirksam werden zu lassen.

14.

Einsetzung eines Staatskommissars an der TU Berlin

Zu der Einsetzung eines Staatskommissars für Prüfungsangelegenheiten an der Fakultät für Architektur der TU Berlin faßte das Plenum mit 19 gegen 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen auf Antrag der Universität Hamburg folgende Erklärung:

"Die Westdeutsche Rektorenkonferenz sieht in der Einsetzung eines Staatskommissars kein angemessenes Mittel zur Wahrnehmung der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber den Hochschulen, solange nicht alle geeigneten Schritte zur Beilegung von Konflikten zwischen Organen der Hochschulen und dem zuständigen Minister/Senator unternommen worden sind. Sie empfiehlt insbesondere die Einsetzung von Schlichtungsausschüssen, in denen Vertreter beider Seiten zusammenwirken."

15.

Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS)
hier: Vereinbarung zwischen KMK und WRK über die ZRS

Das Plenum verabschiedete den als Anlage 2 zu diesem TOP beigelegt
gewesenen Entwurf übereinstimmender Beschlüsse der KMK und WRK zur
Zentralen Registrierstelle unter Streichung der Version a) in II
Ziff. 1 des Entwurfs einstimmig und erklärte durch Akklamation

1) festhalten zu wollen

- a) an einem zwischen KMK und WRK alternierenden Vorsitz des
Kuratoriums (II Ziff. 4 des Entwurfs),
- b) an der Veröffentlichungspflicht der Daten (I Ziff. 1 Buchst.d.)
und
- c) an der Bestimmung, daß die Beschlüsse des Kuratoriums zu
Händen der WRK ergehen, die für ihre Ausführung Sorge
trägt (III Ziff. 5 Satz 2);

2) folgende Modifikationen für möglich:

- a) Beschlußfähigkeit des Kuratoriums bei Anwesenheit von je
vier stimmberechtigten Mitgliedern beider Seiten mit 2/3-
Mehrheit und
- b) Stimmberechtigung der Vertreter des Bundes im Rahmen der dem
Staat eingeräumten 50 % der Stimmen im Kuratorium;

3) in Form eines nur internen Beschlusses, daß mindestens einer
der 5 Vertreter der Hochschulseite im Kuratorium ein Student
sein muß.

16.

Gründungsausschüsse in Niedersachsen

hier: Besetzung der Ausschüsse

Herr Rumpf trug dem Plenum das gemäß der als Anlage zu diesem TOP vorgelegten Presseinformation Nr. 115/70 vom 23.9.1970 des Niedersächsischen Kultusministers von diesem beabsichtigte Gründungsverfahren für die Universitäten Oldenburg und Osnabrück vor. Zusätzlich hierzu wies Herr Fischer auf die Ungleichbehandlung hin, die darin liegt, daß für die Gründungsausschüsse

- die Hochschullehrer vom Kultusminister unmittelbar ausgewählt und berufen werden, hingegen
- für die Auswahl der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Bundesassistentenkonferenz (im Benehmen mit der LAK Niedersachsen) und
- für die Auswahl der Studenten dem VDS bzw. SVI

ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Gegen diese Bevorzugung des VDS habe, wie er hinzufügte, der RCDS bereits Einspruch erhoben. Die Landesrektorenkonferenz von Niedersachsen sollte gebeten werden, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Nachdem der Präsident des Hochschulverbandes mitgeteilt hatte, daß auch er bereits wegen der Auswahl der Hochschullehrer tätig geworden sei, der Vorsitzende der LRK Niedersachsens Behandlung zugesagt hatte und allgemeine Bedenken gegen die Bildung von Gründungsausschüssen ausschließlich auf Landesebene lautgeworden waren, beschloß das Plenum auf Antrag der Universität Hamburg:

Im Hinblick auf die bevorstehenden zahlreichen Neugründungen von Hochschulen und Gesamthochschulen bedarf

das bisher geübte Verfahren bei der Bildung von Gründungsausschüssen einer grundsätzlichen Überprüfung. Das Präsidium wird gebeten, zunächst dem Länderausschuß und sodann, mit dessen Votum, der Plenarversammlung einen Vorschlag zur Ordnung des Verfahrens bei der Bildung von Gründungsausschüssen vorzulegen.

18.

Änderung des Protokolls der 75. WRK vom 20.10.1969

Dem Vorschlag des Präsidiums folgend stimmte das Plenum der Änderung des Protokolls der 75. WRK vom 20.10.1969 zu TOP I/1, wie sie von der VW-Stiftung mit deren als Anlage zu diesem TOP beigelegt gewesenem Schreiben vom 29.7.1970 angeregt worden war, zu. Dementsprechend sind die unter TOP I/1 des Protokolls der 75. WRK vom 20.10.1969 gemachten Ausführungen ab:" Der Geschäftsführer der Stiftung Volkswagenwerk" (auf S. 1 des Protokollteils) bis:"die Arbeitsfähigkeit von HIS erwiesen." (auf S. 2 des Protokollteils) zu streichen und stattdessen zwischen den Seiten 1 und 2 des Protokollteils die als Anlage beigelegte Berichtigung als Seite 1a einzufügen.

Der Generalsekretär der Stiftung Volkswagenwerk, Dr. Gambke, dankt für die Einladung zur 75. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Er macht darauf aufmerksam, daß die Hochschulen der Hauptpartner der Stiftung Volkswagenwerk seien und daß in den letzten sieben Jahren von der vergebenen Summe von rund DM 1 Milliarde etwa 80 % an die Hochschulen geflossen seien.

Die Hochschul-Informations-System GmbH sei nach gründlichen Überlegungen von der Stiftung Volkswagenwerk ins Leben gerufen, weil die Finanzierung einzelner Informationszentren an Hochschulen eine ungenügende und unzureichende Maßnahme gewesen wäre. Die Stiftung habe einfach eine zentrale und dezentralisierte Organisation schaffen wollen, um den Informationsstand über die Hochschulen generell zu erhöhen.

Die Stiftung habe in den vergangenen Jahren große und bedeutende Programme aufgelegt, über die in diesem Kreis im Zusammenhang zu berichten für die Vertreter der Hochschulen von Interesse sein könnte. Der Generalsekretär erwähnt in diesem Zusammenhang das 75-Millionen-Programm, bei dem es sich um die Ausbildungsförderung für Mathematiker und Naturwissenschaftler für den höheren Schuldienst handelt. Die Stiftung Volkswagenwerk würde ihre Initiativprogramme, zu denken ist zum Beispiel an das Tutorenprogramm, das Projekt Biomedizinische Technik (BMT-Programm) gern zur Diskussion stellen. Eine Berichterstattung und eine damit verbundene offene Diskussion würde seitens der Geschäftsstelle der Stiftung Volkswagenwerk begrüßt werden.

Dr. Gambke wies darauf hin, daß die Stiftung Volkswagenwerk seit ihrem Bestehen der sich selbst verwal tenden Hochschule ein besonderes Entgegenkommen gezeigt habe. Er bat die Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz um Mitarbeit in den Gremien von HIS, das ja im Interesse der Hochschulen organisiert werde. HIS habe kürzlich erst durch tatkräftige Inangriffnahme eines Seminars zur Lösung des Problems "Universitäts-Fernsehen" gezeigt, welche Möglichkeiten in dieser Organisation liegen und wie diese genutzt werden können."

21.

Universitätskanzler

hier: Ermächtigung des Präsidenten zur Einladung
zwecks hochschulpolitischer Aussprache

Nach einer Darlegung der Notwendigkeit eines Kontaktschlusses mit den leitenden Verwaltungsbeamten und Kuratoren der Hochschulen in Informationsfragen wurde Herr Fischer-Appelt, der an der für die nächste Woche in Regensburg vorgesehenen Sitzung dieses Kreises teilnehmen wird, beauftragt, auf dieser Sitzung das Interesse der WRK an Gesprächen mit den leitenden Verwaltungsbeamten mitzuteilen.

22.

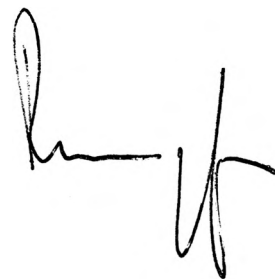
Verfahrensfragen

Das Plenum gestand dem Präsidenten das Recht zu,

- 1) die Redezeit in Fällen großer Redundanz zu beschränken und
- 2) Anträge zur Tagesordnung erst auf die Tagesordnung der übernächsten Plenarversammlung zu setzen, sofern er die zur Behandlung des Antrags notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig zu der dem Antrag nächstfolgenden Sitzung vorlegen kann. Dies jedoch mit der Auflage, die eingegangenen Anträge jedenfalls auf der ihnen nächstfolgenden Sitzung zu nennen.

Zur Frage der Teilnahmeberechtigung an den Plenarversammlungen wurde festgestellt, daß jede Hochschule sich wegen der Größe des Sitzungssaales nur durch einen Vertreter vertreten lassen kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist lediglich der rector designatus einer Hochschule.

Bei Nominationen zum Wissenschaftsrat sollen die Landesrektorenkonferenzen sich bei Kandidaten, bei denen offensichtlich ist, daß sie von mehreren Landesrektorenkonferenzen nominiert werden, betreff der Einholung der Einverständniserklärung, gegebenenfalls unter Einschaltung des Generalsekretariats der WRK, abstimmen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'h' followed by a series of loops and a vertical stroke.